

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich  
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPO M-E-R –**

**Vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPO M-E-R – vom 9. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden jeweils vor dem Wort „Prüfungsordnung“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Sie besteht aus“ die Worte „den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in“ eingefügt.
3. In § 3a Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Die bisherigen im Teil-“ das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „erworben wurde, es sei denn, die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden nach den Worten „der Schutzfristen entsprechend den“ die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag“ die Worte „die Bewertung der Prüfungsleistungen“ durch die Worte „delegierte Entscheidungen“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 5 werden nach den Worten und der Zahl „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Ziffern und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Die Urteile über die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Eine“ am Satzbeginn das Wort „benotete“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden nach den Worten „oder besteht sie aus mehreren“ die Worte „Prüfungsteilen bzw.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“ der Klammerzusatz „(Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen)“ eingefügt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „hat Anspruch darauf, dass die“ die Worte „Vorsitzende oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

9. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen zu diesem Masterstudium ist ein mit Erfolg abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule aus dem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich.

<sup>2</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss in einem der in Satz 1 genannten Bereiche und

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den entsprechenden Studiengang wenigstens mit der Gesamtnote 2,5 (= gut) abgeschlossen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Abschlüssen aufweisen.

<sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudien-gang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist nach Satz 2 um maximal zwei Monate genehmigen;

der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. <sup>4</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

10. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Lebenslauf der Verfasserin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in maschinenlesbarer elektronischer Form bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern, gleichzeitig sind der Betreuerin bzw. dem Betreuer drei Exemplare in gedruckter Form auszuhändigen; der Abgabetermin ist schriftlich festzuhalten.“

b) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „innerhalb eines Monats begutachtet“ die Worte „und bewertet“ eingefügt.

c) In Abs. 9 Satz 4 werden nach den Worten „als Zweitversuch innerhalb von drei Monaten“ die Worte „im Vollzeitstudium bzw. sechs Monaten im Teilzeitstudium“ eingefügt.

12. In § 28 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „muss spätestens innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

13. In § 29 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Punkten im Transcript of Records ausgewiesen.“

14. In § 30 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 23 und der **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

## 15. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht (vgl. § 23 Abs. 4).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über den Abschluss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle einer Bewerbung i. S. d. § 23 Abs. 4 ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte,
2. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert,
3. Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im Bereich der Medienproduktion soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden) und
4. Nachweise über nicht-akademische Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Organisation geführt werden).

(3) <sup>1</sup>Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. <sup>2</sup>Über den Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) <sup>1</sup>In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. <sup>2</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit mindestens der Note 3,0 (= befriedigend) bzw. im Falle des § 23 Abs. 4 eine entsprechende Durchschnittsnote vorweisen können, werden zu einer mündlichen Qualifikationsfeststellungsprüfung eingeladen; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>3</sup>Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) <sup>1</sup>Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern ab. <sup>2</sup>Der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er das Masterstudium erfolgreich

abschließen wird. <sup>5</sup>Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der Qualität der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Medien, Ethik, Religion und/oder Kulturwissenschaft, insbesondere ihrer Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Methoden anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie kulturelle Prozesse zu erkennen und zu analysieren (40 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),
2. der Qualität der Kenntnisse im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) (30 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements (z.B. in einer studentisch-akademischen Hochschulgemeinde, Kirchen- bzw. Moscheegemeinde, muslimische Verbandsarbeit, Seelsorge, Dialogarbeit etc.) (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4) und
4. ihrer interkulturellen und interdisziplinären Kenntnisse und ihres entsprechenden Argumentationsvermögens (15 %).

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden bzw. nicht bestanden; Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung bzw. erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist abgesehen von den in Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(10) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

**16. Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 10 (Dimensionen des Medialen und Visuellen) wird in den Spalten 3 (Lehrveranstaltung) und 9 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. FPO M.A. TheaterMedien“ die hochgestellte Ziffer „<sup>2</sup>“ eingefügt.

- b) In Zeile 15 (Praxismodul) Spalte 3 (Lehrveranstaltung) wird nach dem Klammerzusatz „(ca. 12 Wochen)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>2</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ ersetzt.
- c) Zeile 18 (Theologische Grundlagen (Christentum und Medien)<sup>3</sup>) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird nach dem Klammerzusatz „(Christentum und Medien)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ ersetzt.
- bb) In Spalte 10 (2.) erhalten die Unterzeilen 2 bis 4 jeweils folgende neue Fassung:  
„(2-3)“.
- d) In Zeile 19 (Vertiefung Theologie (Christentum und Medien)<sup>3</sup>) werden in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach dem Klammerzusatz „(Christentum und Medien)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ und in den Spalten 3 (Lehrveranstaltung) und 9 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. StuPO EvTheol“ die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>5</sup>“ ersetzt.
- e) Zeile 20 (Theologische Grundlagen (Islam und Medien) erhält folgende neue Fassung:

Theologische Grundlagen (Islam und Medien) <sup>6</sup>	SEM Grundzüge der islamischen Theologie für Nicht-Theologen und Islamwissenschaftler				2	(10)		4			Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
	VL oder SEM Theologische Grundlagen I	(2)			(2)			(2-3)				
	VL oder SEM Theologische Grundlagen II	(2)			(2)			(2-3)				
	VL oder SEM Theologische Grundlagen III	(2)			(2)			(2-3)				

- f) In Zeile 21 (Vertiefung Theologie (Islam und Medien)<sup>5</sup>) wird in Spalte 2 (Modulbezeichnung) nach dem Klammerzusatz „(Islam und Medien)“ sowie in den Spalten 3 (Lehrveranstaltung) und 9 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. FPO M.A. Islamisch-Religiöse Studien“ die hochgestellte Ziffer „<sup>5</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>7</sup>“ ersetzt.
- g) Zeile 29 erhält folgende neue Fassung und es wird nach Zeile 29 folgende neue Zeile 30 angefügt:

Summe SWS und ECTS-Punkte	0	0	0	28	120	30	30	30	30		
	-			-							
	9			41							
Summe SWS gesamt:	28-50										

- h) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Es sind 10 ECTS-Punkte in diesem Bereich nachzuweisen. Die Wahl der Module erfolgt durch die Studierenden nach Studienberatung.

<sup>2</sup> Nach Aufhebung des Masterstudienganges „Theater und Medienwissenschaften“ – FPO M.A. TheaterMedien – gilt dieser Verweis für die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ – FPO M.A. Medien – fort.

<sup>3</sup> Das Praktikum kann auch auf zwei oder mehrere kürzere Praktika aufgeteilt werden, die in Summe 12 Wochen umfassen.

- <sup>4</sup> Es sind Module aus dem Bereich „Hauptstudium“ im Magister Theologiae wählbar. Dabei ist das „SEM Grundzüge Theologie für Nicht-Theologen“ verpflichtend zu belegen. Zusätzlich sind 2-3 Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Für Studierende, die bereits eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie abgelegt haben, steht im Schwerpunkt „Christentum und Medien“ das Modul „Vertiefung Theologie (Christentum und Medien)“ zur Verfügung. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Studienberatung.
- <sup>5</sup> Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche (**StuPO EvTheol**) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>6</sup> Es sind Module aus dem Ein-Fach-Bachelorstudiengang Islamisch-Religiöse Studien wählbar. Dabei ist das „SEM Grundzüge der islamischen Theologie für Nicht-Theologen und Islamwissenschaftler“ verpflichtend zu belegen. Zusätzlich sind 2-3 Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Für Studierende, die bereits einen Bachelorabschluss in einem islamwissenschaftlichen Studiengang haben, steht im Schwerpunkt „Islam und Medien“ das Modul „Vertiefung Theologie (Islam und Medien)“ zur Verfügung. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Studienberatung.
- <sup>7</sup> Es sind nur ausgewählte Module aus dem Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien wählbar, die im jeweils ordnungsgemäß bekannt gemachten Modulkatalog zu finden sind. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang M.A. Islamisch-Religiöse Studien (FPOIRS) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

### 17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 10 (Dimensionen des Medialen und Visuellen) wird in den Spalten 2 (Lehrveranstaltung) und 12 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. FPO M.A. TheaterMedien“ die hochgestellte Ziffer „<sup>2</sup>“ eingefügt.
- b) In Zeile 15 (Praxismodul) Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird nach dem Klammerzusatz „(ca. 12 Wochen)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>2</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ ersetzt.
- c) Zeile 18 (Theologische Grundlagen (Christentum und Medien)<sup>3</sup>) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 (Modulbezeichnung) wird nach dem Klammerzusatz „(Christentum und Medien)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ ersetzt.
- bb) In Spalte 9 (2.) erhalten die Unterzeilen 2 bis 4 jeweils folgende neue Fassung:  
„(2-3)“.
- d) In Zeile 19 (Vertiefung Theologie (Christentum und Medien)<sup>3</sup>) werden in Spalte 1 (Modulbezeichnung) nach dem Klammerzusatz „(Christentum und Medien)“ die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ und in den Spalten 2 (Lehrveranstaltung) und 12 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. StuPO EvTheol“ die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>5</sup>“ ersetzt.
- e) Zeile 20 (Theologische Grundlagen (Islam und Medien) erhält folgende neue Fassung:

Theologische Grundlagen (Islam und Medien) <sup>6</sup>	SEM Grundzüge der islamischen Theologie für Nicht-Theologen und Islamwissenschaftler				2	(10)												Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
	VL oder SEM Theologische Grundlagen I	(2)			(2)			(2-3)												
	VL oder SEM Theologische Grundlagen II	(2)			(2)			(2-3)												

	VL oder SEM Theologische Grundlagen III	(2)			(2)			(2-3)							
--	---	-----	--	--	-----	--	--	-------	--	--	--	--	--	--	--

f) In Zeile 21 (Vertiefung Theologie (Islam und Medien)<sup>5</sup>) wird in Spalte 1 (Modulbezeichnung) nach dem Klammerzusatz „(Islam und Medien)“ sowie in den Spalten 2 (Lehrveranstaltung) und 12 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) jeweils nach den Worten „vgl. FPO M.A. Islamisch-Religiöse Studien“ die hochgestellte Ziffer „<sup>5</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>7</sup>“ ersetzt.

g) Zeile 28 (Masterarbeit) Spalte 16 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) erhält folgende neue Fassung:

„Masterarbeit (gem. § 26, 90 %) und Kolloquium (gem. § 27, 10 %)“

h) Zeile 29 erhält folgende neue Fassung und es wird nach Zeile 29 folgende neue Zeile 30 angefügt:

Summe SWS und ECTS-Punkte	0 - 9	0	0	28 - 41	120	15	15	15	15	15	10	20	15		
Summe SWS gesamt:	28-50														

i) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Es sind 10 ECTS-Punkte in diesem Bereich nachzuweisen. Die Wahl der Module erfolgt durch die Studierenden nach Studienberatung.

<sup>2</sup> Nach Aufhebung des Masterstudienganges „Theater und Medienwissenschaften“ – FPO M.A. TheaterMedien – gilt dieser Verweis für die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ – FPO M.A. Medien – fort.

<sup>3</sup> Das Praktikum kann auch auf zwei oder mehrere kürzere Praktika aufgeteilt werden, die in Summe 12 Wochen umfassen.

<sup>4</sup> Es sind Module aus dem Bereich „Hauptstudium“ im Magister Theologiae wählbar. Dabei ist das „SEM Grundzüge Theologie für Nicht-Theologen“ verpflichtend zu belegen. Zusätzlich sind 2-3 Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Für Studierende, die bereits eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie abgelegt haben, steht im Schwerpunkt „Christentum und Medien“ das Modul „Vertiefung Theologie (Christentum und Medien)“ zur Verfügung. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Studienberatung.

<sup>5</sup> Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche (**StuPO EvTheol**) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>6</sup> Es sind Module aus dem Ein-Fach-Bachelorstudiengang Islamisch-Religiöse Studien wählbar. Dabei ist das „SEM Grundzüge der islamischen Theologie für Nicht-Theologen und Islamwissenschaftler“ verpflichtend zu belegen. Zusätzlich sind 2-3 Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Für Studierende, die bereits einen Bachelorabschluss in einem islamwissenschaftlichen Studiengang haben, steht im Schwerpunkt „Islam und Medien“ das Modul „Vertiefung Theologie (Islam und Medien)“ zur Verfügung. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Studienberatung.

<sup>7</sup> Es sind nur ausgewählte Module aus dem Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien wählbar, die im jeweils ordnungsgemäß bekannt gemachten Modulkatalog zu finden sind. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang M.A. Islamisch-Religiöse Studien (FPOIRS) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 9 (§ 23) und 15 (**Anlage 1**) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 12. Dezember 2019.

Erlangen, den 12. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Dezember 2019.